

Beilage 1112

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den.

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Versorgungsbezügen an Beamte bayerischer Herkunft und ihre Hinterbliebenen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. Februar 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 13. Februar 1948.

(gez.) Dr. Chard.

Entwurf eines Gesetzes

über die Zahlung von Versorgungsbezügen an Beamte bayerischer Herkunft und ihre Hinterbliebenen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Aus der Bayerischen Staatskasse können Versorgungsbezüge erhalten:

- frühere Beamte des Bayer. Staates oder der von Bayern seit dem 8. Mai 1945 übernommenen Teile ehemaliger Reichsverwaltungen, die beim Eintritt des Versorgungsfalls ihren dienstlichen Wohnsitz in Bayern hatten, wenn sie ihre Versorgungsbezüge von der außerbayerischen Besoldungskasse, an die ihre Versorgungsbezüge zur Zahlung angewiesen oder überwiesen worden sind, weder beanspruchen noch erhalten können,
- frühere Beamte, die als bayerische Staatsbeamte auf Grund des § 9 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (RGBl. I Seite 694) oder des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I Seite 580) oder als Beamte der von Bayern seit dem 8. Mai 1945 übernommenen Teile ehemaliger Reichsverwaltungen auf eine außerbayerische Dienststelle versetzt worden sind und die, falls der Versorgungsfall vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist, bis

zum Eintritt des Versorgungsfalls oder, falls der Versorgungsfall nach dem 7. Mai 1945 eingetreten ist oder eintritt, vor dem 8. Mai 1945 während mehr als der Hälfte ihrer planmäßigen Dienstzeit ihren dienstlichen Wohnsitz in Bayern gehabt haben, wenn sie Versorgungsbezüge von dem letzten Dienstherrn weder beanspruchen noch erhalten können.

(2) Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen der in Abs. 1 bezeichneten Beamten.

Artikel 2

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GBl. Seite 349) Anwendung.

(2) Die Versorgungsbezüge sind so zu berechnen, als wenn der Beamte im Zeitpunkt seines letzten Ausscheidens aus einer bayerischen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind Dienstzeiten, die der Beamte nach seinem letzten Ausscheiden aus einer bayerischen Dienststelle bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegt hat, anzurechnen. Der Dienstzeit als Beamter steht die Zeit gleich, die der Beamte vor seiner Ernennung zum Beamten nach Vollendung des 30. Lebensjahres im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

Artikel 3

Soweit sich aus der Durchführung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium in Einzelfällen von den Vorschriften des Gesetzes abweichen.

Artikel 4

(1) Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes werden auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs für den Fall, daß der Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge aus einer anderen öffentlichen Kasse erhält, bleibt vorbehalten.

(2) Die Versorgungsbezüge werden Personen nicht gewährt, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. Seite 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt sind oder als Hauptschuldige oder Belastete im Sinn des Gesetzes anzusehen sind. Hinterbliebenenversorgung wird außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist. Fällt der Verstorbene unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz, ist aber eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen, so wird Hinterbliebenenversorgung nur gewährt, wenn der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes abgelehnt hat, oder wenn der Verstorbene in dem vom Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist.

Artikel 5

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es bestimmt, welche nicht-bayerischen Dienstorte des Grenzgebietes den bayerischen Dienstorten gleichzustellen sind.

Artikel 6

Das Staatsministerium der Finanzen kann mit anderen deutschen Ländern Vereinbarungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit treffen.

Artikel 7

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts können zu den Artikeln 1 bis 4 entsprechende Vorschriften erlassen.

Artikel 8

Das Gesetz tritt mit dem Beginn des Kalendermonats, der seiner Verkündung folgt, in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Tragung der Versorgungslasten für die Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen der früheren Reichsverwaltungen ist in Bayern durch einen Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1945 geregelt. Die Regelung knüpft daran an, ob im Zeitpunkt der Kapitulation eine in Bayern gelegene Besoldungskasse durch Einweisung oder ordnungsmäßige Überweisung zur Zahlung des Versorgungsbezugs zuständig und verpflichtet war. Demgemäß erhalten aus bayerischen Kassen nur solche Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene ihre Versorgungsbezüge, die nach dem Stand vom 1. Mai 1945 die Versorgungsbezüge aus einer bayerischen Besoldungskasse ausbezahlt erhalten haben.

Diese Regelung führt zu unbefriedigenden Ergebnissen in den Fällen, in denen Beamte, die den größten Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit im jetzigen Bayern verbracht haben, aber zuletzt entsprechend den Bedürfnissen ihrer Verwaltung in außerbayerische Gebiete versetzt wurden und nunmehr von ihrem letzten Dienstherrn keine Versorgungsbezüge erhalten können, sei es, weil ihre letzte Dienststelle, wie dies für die Zentralstellen des Reichs zutrifft, nicht mehr vorhanden ist, oder weil sie in den abgetrennten Gebieten gelegen war oder weil, wie in den russisch besetzten Gebieten, die Einrichtung der Beamtenversorgung aufgehoben wurde oder weil einzelne Länder es ablehnen, Versorgungsbezüge an außerhalb ihres Gebietes wohnende Versorgungsberechtigte zu zahlen. Dieses Ergebnis ist besonders in den Fällen unbefriedigend, in denen der Beamte wegen seiner ablehnenden Einstellung gegen den Nationalsozialismus aus Bayern versetzt worden ist. Ähnliche Schwierigkeiten treten auf, wenn in Bayern erworbene Versorgungsbezüge wegen Wohnsitzverlegung einer außerbayerischen Besoldungskasse zur Zahlung überwiesen worden sind.

Zur Beseitigung dieser Unbilligkeiten steht der Entwurf vor, daß in Bayern erworbene Versorgungsbezüge, deren Zahlung von der Besoldungskasse, an die sie zur

Zahlung angewiesen oder überwiesen worden sind, nicht mehr zu erlangen ist, wieder aus der bayerischen Staatskasse gezahlt werden dürfen (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2). Daneben will der Entwurf die Beamten des bayerischen Staats und der von Bayern für sein Gebiet übernommenen Teile ehemaliger Reichsverwaltungen, wenn sie mehr als die Hälfte ihrer planmäßigen Dienstzeit in bayerischen Dienststellen tätig gewesen sind und nunmehr keine Versorgungsbezüge erhalten, versorgungsrrechtlich so stellen, als wenn bei ihrem Ausscheiden aus einer bayerischen Dienststelle der Versorgungsfall eingetreten wäre, wobei jedoch die nach dem letzten Ausscheiden aus einer bayer. Dienststelle bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeiten gleichfalls als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden sollen. Dabei soll es im übrigen keinen Unterschied machen, ob der Versorgungsfall vor oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Abs. 2, Art. 2 Abs. 2).

Der Bedarf wird auf etwa 300 000 RM im Jahr geschätzt.

Art. 7 will die Möglichkeit gesetzlich festlegen, durch Gegenseitigkeitsabkommen mit anderen deutschen Ländern die Zuständigkeit zur Zahlung von Versorgungsbezügen zu regeln, um die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Regelung in den einzelnen Ländern ergeben.